

734/AB
vom 20.06.2018 zu 724/J (XXVI.GP)BMVRDJ-Pr7000/0078-III 1/2018

Bundesministerium

Verfassung, Reformen,
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 724/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf die Drittirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Der mit der Anfrage relevierte Vorschlag ergänzt das Kollisionsrecht der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 („Rom I“). Die Rom I-Verordnung enthält zwar in Artikel 14 eine Vorschrift für die Übertragung einer Forderung; diese Bestimmung ist aber nicht auf die Drittirkung von Forderungsübertragungen anzuwenden. Der Grundstein für das aktuelle Projekt wurde bereits mit der Regelung des Artikel 27 Absatz 2 der Rom I-Verordnung gelegt, die die Kommission zur Erstattung eines Berichts zum Thema Drittirkung von Forderungsübertragungen verpflichtet und einen Legislativvorschlag dazu in Aussicht stellt.

Durch den nunmehr vorgelegten Vorschlag soll das Kollisionsrecht weiter vereinheitlicht werden, indem eine Lücke im Unionsrecht geschlossen wird. Künftig soll sich die Drittirkung von Forderungsübertragungen, also die dinglichen Auswirkungen auf dritte Beteiligte, nach dem Recht des Zedenten richten. Der Vorschlag enthält neben dieser Grundregel auch Ausnahmebestimmungen für Verbriefungen und Barsicherheiten. In diesen Bereichen soll es möglich sein, auch für die dingliche Wirkung eine Rechtswahl zu treffen und einvernehmlich das Forderungsstatut heranzuziehen.

Zu 2:

Für die Verhandlungen dieses Vorschlags ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) führend zuständig. Andere Ressorts, die vom Vorschlag betroffen sind, wurden bereits und werden auch in Zukunft in den nationalen

Meinungsbildungsprozess eingebunden.

Zu 3:

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags ist auch aus Sicht des BMVRDJ Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe c, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den Rat und das EU-Parlament dazu ermächtigt, Maßnahmen zu erlassen, die die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen sicherstellen sollen.

Zu 4:

Nach Ansicht des BMVRDJ gibt es keine Indizien dafür, dass der Vorschlag gegen die genannten Grundsätze verstößen würde. Zwar könnte jeder Mitgliedstaat eigene Kollisionsnormen einführen, diese wären dann allerdings nicht einheitlich, sodass die aktuelle Rechtsunsicherheit in diesem Bereich bestehen bliebe. Eine Harmonisierung der Kollisionsnormen ist einer Harmonisierung des materiellen Rechts auf diesem Gebiet unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit jedenfalls vorzuziehen.

Zu 5:

Voraussichtlich wird die unmittelbar anwendbare Verordnung keine Änderung der bestehenden Vorschriften notwendig machen.

Zu 6:

Nein, der Vorschlag behandelt eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens, das in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fällt (Art. 6 Abs. 1 Z 6 B-VG).

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Die Position der anderen Mitgliedstaaten kann derzeit noch nicht abschließend angegeben werden.

Zu 9:

Der Vorschlag wird in der EU-Ratsformation „Justiz und Inneres“ behandelt.

Zu 10:

Der Vorschlag wird in der Ratsarbeitsgruppe „Zivilrecht“ beraten und bearbeitet.

Zu 11:

Nein.

Zu 12:

Der bulgarische Vorsitz hat bereits Mitte Juni 2018 eine erste Sitzung der Ratsarbeitsgruppe

zur Präsentation und zu einer ersten Diskussion des Vorschlags einberufen. Unter österreichischer Präsidentschaft sollen die Beratungen fortgesetzt werden, wobei derzeit auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe fünf Termine im zweiten Halbjahr 2018 vorgesehen sind.

Zu 13:

Der Vorschlag ist im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu behandeln.

Wien, 20. Juni 2018

Dr. Josef Moser

